

Videokonferenz des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder am 21. April 2020

Beschluss

TOP 1: Stärkung des öffentlichen Gesundheitsdienstes

Der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) in den Ländern und Kommunen spielt für die Kontrolle und Eindämmung der aktuellen Corona-Epidemie in Deutschland eine entscheidende Rolle. Zum einen braucht es ein zügiges und umfassendes Meldewesen, damit die Entscheidungsträger auf allen Ebenen ein möglichst umfassendes und aktuelles Bild über die Ausbruchsentwicklung haben. Dazu macht die Bundesregierung einen Vorschlag, wie durch gesetzliche Änderungen im Infektionsschutzgesetz der Meldeumfang zeitnah erweitert werden. Zum anderen ist bei bestätigten Infektionen und begründeten Verdachtsfällen eine schnellstmögliche und umfassende Nachverfolgung der Personen notwendig, mit denen der bestätigte SARS-Co-V2-Fall Kontakt hatte. Dazu arbeiten die Länder bereits gemäß des Beschlusses vom 25. März 2020 daran, zügig pro 20.000 Einwohner mindestens ein Kontaktnachverfolgungsteam aus fünf Personen lageangepasst in den Einsatz bringen zu können.

Der ÖGD verfügt zudem die konkreten Maßnahmen zur häuslichen Quarantäne. Neben Personen mit bestätigten Infektionen müssen auch deren Kontaktpersonen mit einem höheren Infektionsrisiko (Kategorie I - mind. 15 Min. Gesicht-Kontakt oder direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten) zur häuslichen Absonderung aufgefordert werden. Kontaktpersonen mit einem geringeren Infektionsrisiko (Kategorie II- weniger als 15 Min. Gesichts-Kontakt, aber bspw. Aufenthalt im selben Raum) sind aufgefordert, eine Kontaktreduzierung zu Dritten soweit wie möglich vorzunehmen. Alle Kontaktpersonen sind angehalten, 14 Tage ihren Gesundheitszustand zu überwachen und im Fall der Kontaktpersonen der Kategorie I täglich dem Gesundheitsamt Informationen zum Gesundheitszustand zu übermitteln.

Diese Aufgaben sind durch die 375 lokalen Gesundheitsämter und die zuständigen Landesbehörden in Deutschland zu leisten. Dabei will die Bundesregierung sie bestmöglich unterstützen.

Durch die Beschränkungen der letzten Wochen ist erreicht worden, dass die Zahl der täglichen Neuinfektionen zuletzt unter 3.000 am Tag lag. Nun beginnen erste vorsichtige Öffnungen. Deshalb ist es nun dringend geboten, eine vollständige Kontaktnachverfolgung zügig sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund beschließen der Chef des Bundeskanzleramtes und Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder:

1. Nach einem Beschluss von Bund und Ländern vom 25. März 2020 soll kurzfristig pro 20.000 Einwohner mindestens ein Kontaktnachverfolgungsteam aus fünf Personen in den Einsatz gebracht werden. Hierzu soll durch Abordnungen aus anderen Bereichen der öffentlichen (Landes-) Verwaltung und ggf. auch durch qualifizierte externe Dritte der ÖGD personell gestärkt werden. In besonders betroffenen Gebieten sollen zusätzliche Teams der Länder eingesetzt werden. Gibt es einen weiteren Bedarf, wird auch die Bundeswehr mit geschultem Personal solche Regionen bei der Kontaktnachverfolgung und -betreuung unterstützen.

Mit dem Projekt „Containment-Scouts“ des Robert Koch-Instituts (RKI) werden, durch das BMG finanziert, darüber hinaus 105 mobile Teams (a 5 Personen, bestehend aus Studierenden) zur Unterstützung des ÖGD bei Kontaktpersonen-Nachverfolgung und -management geschult und zur Unterstützung vor Ort eingesetzt.

Die Bundeskapazitäten werden durch die Länder sukzessive ab dem 1. Mai 2020 verbindlich beim RKI zum Einsatz abgerufen. Darüber hinaus soll ein Online-Schulungsangebot für alle zur Nachverfolgung von Kontaktpersonen eingesetzten Kräfte sichergestellt werden.

2. Damit diese Unterstützung umgehend geleistet werden kann, müssen Gesundheitsbehörden, die absehbar oder tatsächlich eine vollständige Kontaktnachverfolgung aus Kapazitätsgründen nicht mehr leisten können, dies umgehend den Landesaufsichtsbehörden anzeigen¹. Diese stellen die unverzügliche und vollständige Weiterleitung der Meldung an das RKI sicher. Die Länder werden diese

¹ Meldung der Kategorien: 1. Vollständige Nachverfolgung sichergestellt; 2. Vollständige Nachverfolgung absehbar nicht mehr sichergestellt (3-5 Werktage); 3. Nachverfolgung erfolgt auf Grund von Kapazitätsengpässen nicht mehr vollständig.

Meldepflicht ab dem 24. April 2020 in Kraft setzen.

Meldet ein Gesundheitsamt über dieses Verfahren einen akuten Bedarf an, wird dieser prioritär durch Maßnahmen des Landes abgedeckt. Soweit nach Einschätzung des Landes subsidiär die Inanspruchnahme von Amtshilfe des Bundes erforderlich wird, ist das RKI hiervon in Kenntnis zu setzen.

3. Über den Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD) werden durch das BMG finanziert zusätzlich im Projekt „Medis4ÖGD“ kurzfristig Medizinstudierende für einen Zeitraum von mindestens sechs Wochen zur Unterstützung der Gesundheitsämter bei der Kontaktpersonennachverfolgung sowie zur Mitarbeit bei der Dokumentation, Dateneingabe oder Telefonauskunft geschult und vermittelt.